

1. Satzung zur Änderung der Friedhofssatzung der Gemeinde Klettbach vom 03.04.2017

Aufgrund des § 19 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 14. Dezember 2016 (GVBl. S. 558) hat der Gemeinderat der Gemeinde Klettbach in seiner Sitzung am 14.02.2017 folgende 1. Satzung zur Änderung der Friedhofssatzung beschlossen:

§ 1

Die Friedhofssatzung der Gemeinde Klettbach vom 25.06.2009, bekannt gemacht im Amtsblatt der Verwaltungsgemeinschaft Kranichfeld Nr. 07/ 2009 vom 04. Juli 2009, wird wie folgt geändert:

1. § 19 (1) wird wie folgt geändert:

Die Grabmale und Fundamente sind nach den Regeln der „Technischen Anleitung zur Standsicherheit von Grabmalanlagen (TA Grabmal)“, Ausgabe September 2009, so zu fundamentieren und zu befestigen, dass sie dauernd standsicher sind und auch bei Öffnen benachbarter Gräber nicht umstürzen oder sich senken können.
Dies gilt für sonstige Anlagen entsprechend.

2. § 19 (2) entfällt

3. § 19 (3) wird wie folgt geändert (neu § 19 (2))

Die Standfestigkeit der Grabmale wird mindestens einmal jährlich, unter Anwendung der TA Grabmal, von Beauftragten der Gemeindeverwaltung durch Druckproben überprüft.

§ 2

Die 1. Satzung zur Änderung der Friedhofssatzung der Gemeinde Klettbach tritt am Tag nach ihrer Bekanntgabe in Kraft.

Klettbach, den 03.04.2017
Gemeinde Klettbach

Ralph Triebel
Bürgermeister

